

Satzung des Vereins Reutlinger Theater in der Tonne e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Reutlinger Theater in der Tonne e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen.

Sitz des Vereins ist Reutlingen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahrs.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Theateraufführungen und ähnliche Veranstaltungen zu ermöglichen und die Jugend an das Theater heranzuführen. Zu diesem Zweck beteiligt sich der Verein insbesondere an der gemeinnützigen GmbH, die Träger des Reutlinger Theaters Die Tonne ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen und Reisekosten können auf Antrag gegen Beleg vergütet werden. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch den Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitglieds.

2. Durch den Austritt eines Mitglieds. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Vereinsmitglied (§ 26 BGB).
3. Durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags in Rückstand ist.
4. Durch Ausschluss eines Mitglieds. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge natürlicher Personen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge juristischer Personen werden zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1.
 - a) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Berichts des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
 - d) Beschlüsse über sonstige, ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten, wie sie in § 2 definiert sind, Stellung nehmen und Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsorts und der Tagungszeit spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von 10 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.

3. Anträge von Mitgliedern zur vorläufigen Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Genehmigung der endgültigen Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen – außer bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins – der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist eine geheime Abstimmung durchzuführen.
7. Wahlen werden in der Regel geheim durchgeführt. Es kann offen gewählt werden, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden, im Fall ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter geleitet.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 9

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist zuständig für
 - a) die Leitung des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) die Entsendung der Mitglieder des Verwaltungsrats und des künstlerischen Beirats der gGmbH,
 - c) die Beschlussfassung in sonstigen, ihm durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung nicht die Mitglieder des Vereins zuständig sind.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter/in.
 Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass die Stellvertreterin/der Stellvertreter von ihrer/seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch macht, wenn die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 10

Zusammensetzung, Einberufung und Sitzungen des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden,
 - der Stellvertreterin/dem Stellvertreter,
 - bis zu 7 weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen je eines die Geschäfte des Schatzmeisters bzw. des Schriftführers zu führen hat.
- Die 1. Vorsitzende/der 1. Vorsitzende, ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur weiteren Vorstandswahl im Amt.

2. Der Vorstand wird von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen 2 Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
4. Die Sitzungen werden von der 1. Vorsitzenden/vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der Stellvertreterin/vom Stellvertreter geleitet. Über die Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen, das von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 11

Kassenprüfung

Der Kassenbericht des Vereins ist jedes Jahr der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer.

§ 12

Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins

1. Anträge auf Satzungsänderung sind an den Vorstand zu richten. Im übrigen gelten die Fristen § 8 Absatz 1.
2. Satzungsänderung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder zustimmen. Wenn nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
4. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung für Volksbildung mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu verwenden.